

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG UND DER
JAHRESRECHNUNG 2006 DER
ISD-GASTRONOMIE DIENSTLEISTUNGS GMBH**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2006 der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH, vom 7.3.2008, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 18.3.2008 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 7.3.2008, Zl. KA-15661/2007, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2006 der „ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH“ (folgend auch kurz ISD-Gastro genannt) durchgeführt. Die ISD-Gastro ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD). Die Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung stützte sich auf § 74 Abs. 2 lit. c. des Innsbrucker Stadtrechtes, wonach die Kontrollabteilung befugt ist, die Gebarung jener Unternehmen (auch Tochter- und Enkelgesellschaften) zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck allein oder auch gemeinsam mit anderen prüfpflichtigen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt ist.

Prüfungshistorie

Die ISD-Gastro wurde von der Kontrollabteilung erstmalig einer Einschau unterzogen.

Prüfungsgegenstand

Die Schwerpunkte der Prüfung wurden dabei vorrangig auf eine Dokumentation des Gründungsvorganges, eine Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte, die stichprobenartige Verifizierung einzelner Bilanzpositionen per 31.12.2006 sowie die Überprüfung von stichprobenartig ausgewählten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2006 gelegt. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe ist im Rahmen dieser Prüfung fallweise auch das Jahre 2007 tangiert worden.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Rechtliche Verhältnisse

Gründungsbeschluss	Die ISD-Gastro wurde mittels Notariatsakt vom 22.1.2003 gegründet. Als 100%iges Tochterunternehmen der ISD erteilte deren Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 10.12.2002 einstimmig die Ermächtigung zur Gesellschaftsgründung.
Gründungserfordernis	<p>Die Errichtung der ISD-Gastro ist dabei allerdings in Verbindung mit der Gründung der ISD als Muttergesellschaft (Gesellschaftsvertrag vom 25.10.2002) zu sehen. Die Gesellschaftsgründung der ISD als „gemeinnützige GmbH“ war insbesondere mit steuerrechtlichen Vorteilen, wie der Befreiung von der Körperschaftsteuer (KSt), der Kommunalsteuer (KommSt) und der Gesellschaftsteuer (GesSt), verbunden.</p> <p>Gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit (§§ 34 – 47 BAO i.d.g.F.) in Verbindung mit den Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 darf die ISD als gemeinnützige Kapitalgesellschaft nicht die geringste begünstigungsschädliche Tätigkeit entfalten. Um den Gemeinnützigkeitsstatus der ISD nicht zu gefährden, wurde daher eine separate – eigennützige – Gesellschaft gegründet. Unter dem Mantel der ISD-Gastro werden seitdem die für die Muttergesellschaft „begünstigungsschädlichen“ Bereiche abgewickelt.</p>
Kern(geschäfts)bereiche im Gründungsjahr	Die betriebliche Tätigkeit der ISD-Gastro wurde mit 1.6.2003 aufgenommen und umfasste im Gründungsjahr im Wesentlichen zwei Kernbereiche. Zum einen war das der Betrieb des öffentlich zugänglichen Heimcafes im Wohnheim Reichenau (Promenadencafe), zum anderen wurden im Rahmen der Lieferung von Schüleressen und Catering dritte Personen mit Essen versorgt bzw. beliefert.
Eröffnung Cafe Saggen und Cafe im Wohnheim Tivoli	Nach ausführlichen Umbau- und Renovierungsarbeiten wurde Mitte des Jahres 2007 das ebenfalls öffentlich zugängliche Heimcafe im Wohnheim Saggen (Cafe Saggen) eröffnet. Mit Fertigstellung des neuen Wohnheimes Tivoli wird das dortige öffentliche Heimcafe auch in den Betrieb der ISD-Gastro integriert werden, sodass ab diesem Zeitpunkt von der ISD-Gastro alle drei öffentlich zugänglichen Heimcafes betrieben werden.
Rechtsform	Die geprüfte Gesellschaft firmiert unter „ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH“. Sie wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die ISD-Gastro wurde am 4.3.2003 unter der laufenden Nummer FN 232152 a im Firmenbuch eingetragen. Es handelt sich bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 HGB (ab 1.1.2007 UGB).
Unternehmensgegenstand	Der Unternehmensgegenstand umfasst nach Pkt. 3 des Gesellschaftsvertrages

- die Ausübung des Gastgewerbes, insbesondere den Betrieb von Heimcafes, Lieferküchen, Catering,
- die Ausübung des Handelsgewerbes und des Handelsagentengewerbes,
- die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie
- den Betrieb aller zur Förderung des Unternehmensgegenstandes notwendigen und nützlichen Geschäfte und Geschäftszweige.

Stammkapital

Das Stammkapital der ISD-Gastro beträgt € 35.000,00. Alleinige Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil von 100 % ist die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, die ihre Stammeinlage zur Gänze geleistet hat.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft bilden der Geschäftsführer und die Generalversammlung. Ein Aufsichtsrat musste gem. den Bestimmungen des § 29 GmbHG nicht bestellt werden.

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der von der Gesellschafterin berufen wird. Der amtierende Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft seit 4.3.2003 selbstständig. Es handelt sich um den Geschäftsführer der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD), der zur Vermeidung von „Parallelstrukturen“ über seinen Dienstvertrag verpflichtet worden ist, auch die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ISD-Gastro ohne Zusatzentgelt mit zu übernehmen. Das führte zu der eigentümlichen Situation, dass der Geschäftsführer der ISD neben seiner Geschäftsführung in der ISD-Gastro zugleich zum Gesellschaftsvertreter der ISD in der Tochtergesellschaft geworden ist.

Doppelfunktion des Geschäftsführers

Die Kontrollabteilung verkennt nicht, dass die Bestellung eines (eigenen) Geschäftsführers für die ISD-Gastro aus wirtschaftlichen Überlegungen derzeit nicht vertretbar wäre, weist jedoch explizit darauf hin, dass durch die gegenwärtige Konstellation (Personalunion in den beiden Organen „Geschäftsführung“ und „Generalversammlung“ der ISD-Gastro) verschiedene Interessenskollisionen bei der Umsetzung des Gesellschaftsvertrages und des GmbHG unvermeidbar sind.

Wenngleich diese Doppelfunktion – wie u.a. aus dem Firmenbuch ersichtlich – rechtlich zulässig erscheint, empfahl die Kontrollabteilung, eine Funktionstrennung in den Organen der ISD-Gastro anzustreben, sobald die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft eine solche Änderung kostenmäßig auch zulassen. Bis zu einer Lösung dieser Problematik wäre es nach Meinung der Kontrollabteilung zur Erhöhung der Transparenz bzw. Intensivierung des Informationsflusses zwischen Tochter- und Muttergesellschaft empfehlenswert, die Geschäftsgebarung und die Entwicklung der ISD-Gastro nicht nur fallweise im Aufsichtsrat der ISD (der in der Praxis inoffiziell bereits eine Kontrollfunktion über die Tochtergesellschaft ausübt) sondern in jeder AR-Sitzung der ISD – eventuell im Zuge der Quartalsberichte des Geschäftsführers – zu behandeln und zur Kenntnis zu nehmen.

Kompetenz des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer obliegt die gesamte Leitung der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu führen und dabei die einschlägigen Gesetze, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.

Prokurist

Neben dem Geschäftsführer ist in Anlehnung an Pkt. 8 lit. b) des Gesellschaftsvertrages seit 23.5.2003 auch ein Prokurist zur selbstständigen Vertretung der Gesellschaft bestellt.

Quartalsberichte

Mangels der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrates kommt u.a. auch § 28a GmbHG (schriftliche Quartalsberichte des Geschäftsführers an den Aufsichtsrat) nicht zur Anwendung. Allerdings wird der Geschäftsführer durch Pkt. 8 lit. f) des Gesellschaftsvertrages dazu verhalten, die Generalversammlung mindestens einmal jährlich über die grundsätzlichen Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu informieren sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen. Über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung hat der Geschäftsführer der Gesellschafterin mindestens viermal im Jahr schriftlich zu berichten (Quartalsberichte). Diese Auflage hat der Geschäftsführer der ISD-Gastro formal im Sinne der Schriftlichkeit nicht erfüllt, wozu die Kontrollabteilung allerdings auf die Ausführungen in diesem Bericht zur Doppelfunktion des Geschäftsführers verweist.

Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterin vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, sie ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit Pkt. 9 lit. a) des Gesellschaftsvertrages mindestens jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die ISD-Gastro in den Jahren 2003 bis 2006 zwar jährlich ein bis zwei Eigentümerversammlungen abgewickelt hat, die zeitliche Selbstbindung der ISD-Gastro zur Einberufung einer Generalversammlung (binnen sechs Monaten jeden Jahres) ist dabei allerdings nur im Jahr 2006 eingehalten worden. Im Geschäftsjahr 2007 hat bis zum Prüfungszeitpunkt (Dezember 2007) allerdings noch keine Generalversammlung stattgefunden. Die Kontrollabteilung empfahl, die Generalversammlung in Zukunft so zu terminisieren, dass der gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung vollinhaltlich entsprochen werden kann.

Wirtschaftsplan	Der jährliche Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung zu erstellen und vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres der Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Diesem Erfordernis wurde im gesamten Prüfungszeitraum fristgerecht entsprochen.
Jahresabschluss und Lagebericht	Die Geschäftsführung ist auch verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss samt einem Lagebericht aufzustellen und der Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die ISD-Gastro als – nach den handelsrechtlichen Größenmerkmalen eingestufte – kleine Kapitalgesellschaft keinen Lagebericht zusammen mit dem Jahresabschluss vorlegen müsste, sie hat sich jedoch in ihrem Gesellschaftsvertrag selbst dazu verpflichtet. Die Kontrollabteilung konnte daher an dieser Stelle positiv anmerken, dass der Geschäftsführer der ISD-Gastro in den bisher bilanzierten Jahren 2003 bis 2006 diesem Erfordernis entsprochen und dem jeweiligen Jahresabschluss einen Lagebericht über das abgelaufene Wirtschaftsjahr angeschlossen hatte.
Prüfung des Jahresabschlusses	Nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages muss der Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht alljährlich von einem beideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft prüfen lassen und diesen sodann geprüft der Generalversammlung zuleiten. Festgestellt wurde, dass die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2003 bis 2006 in diesem Sinne behandelt und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden sind.
Feststellung des Jahresabschlusses	Die Beschlussfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung hat die Generalversammlung gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in Verbindung mit Pkt. 10 des Gesellschaftsvertrages in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr abzuwickeln. Im Prüfungszeitraum wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2003, 2004 und 2005 jeweils fristgerecht entsprochen. Die Beschlussfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der ISD-Gastro war zum Prüfungszeitpunkt im Dezember 2007 hingegen noch ausständig. Die Kontrollabteilung erinnerte daher auch an dieser Stelle an die im Gesellschaftsvertrag bzw. im Gesetz verankerten Fristen zur Abhaltung einer Generalversammlung.
Offenlegung	Das in den §§ 277 und 278 HGB bzw. UGB (Erleichterungen für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft beachtet.

Vorräte

Die Vorräte der ISD-Gastro wurden per 31.12.2006 in der Höhe von € 1.226,37 bilanziert. Sie setzten sich ausschließlich aus Lebensmitteln, Getränken und Leergebinden zusammen. Eine stichprobenartige Prüfung der Vorräte im Hinblick auf eine ordnungsgemäße mengenmäßige Erfassung der Bestände im Promenadencafe des Wohnheimes Reichenau im Wege von unterschriebenen Aufnahmeprotokollen im Original (Uraufnahmeprotokolle) und die korrekte Bewertung der Artikelgruppen gab zu keiner Beanstandung Anlass.

Geldbestandsaufnahme bzw. Nachweis des Kassenbestandes

Die Richtigkeit des per 31.12.2006 bilanzierten Kassenbestandes im Promenadencafe des Wohnheimes Reichenau im Betrag von € 5.282,55 wurde der Kontrollabteilung nur anhand des errechneten Sollstandes im Kassabuch nachgewiesen. Eine Geldbestandsaufnahme mit einer entsprechenden Dokumentation in einem Kassenaufnahmeprotokoll hat nicht stattgefunden, ein Soll-Ist-Vergleich des Kassenstandes zum Jahresultimo war daher auch nicht möglich.

Allg. Empfehlungen zur Kassengebarung

Die Kontrollabteilung hielt es für sehr wesentlich, dass die Ordnungsmäßigkeit der Führung einer Kassa u.a. auch durch eine Abstimmung des errechneten Sollstandes mit dem ermittelten Bargeldbestand beurteilt wird und empfahl, in Zukunft mindestens zu jedem Bilanzstichtag, vorteilhafter und transparenter im Sinne eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) wäre es jedoch jeweils zum Ende jeden Monats oder in anderen noch festzulegenden Intervallen, Zwischenabschlüsse mit einer Geldbestandsaufnahme im Promenadencafe durchzuführen. Das Protokoll über eine durchgeführte Kassenbestandsaufnahme sollte – analog der Vorgangsweise beim Abschluss von Kassabuchseiten – sowohl vom (von der) jeweiligen Kassier(in) als auch vom vorgesetzten Bereichsleiter unterfertigt werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten auch die im Bereich der ISD bzw. der ISD-Gastro lt. interner „Anweisung zur Führung einer Kassa“ vom 13.2.2007 vorgesehenen unvermuteten Kassenkontrollen intensiviert und entsprechend dokumentiert werden.

Dienstanweisung zur Führung einer Kassa

Für den Bereich der ISD und ISD-Gastro existiert eine „Anweisung zur Führung einer Kassa“, die insbesondere zur Vorbereitung der Belege, für die Eintragungen in die Excel-Vorlage/Kassabuch und zur Beachtung des Versicherungsschutzes (Einbruchdiebstahl und Feuer) von Bargeldbeträgen maßgeblich ist. Im Konnex damit empfahl die Kontrollabteilung diese Dienstanweisung zu überarbeiten bzw. in der Weise zu ergänzen, dass eine verpflichtende Kassenbestandsaufnahme in noch festzulegenden Intervallen, zumindest jedoch zu jedem Bilanzstichtag, ebenso festgeschrieben wird, wie auch nähere Modalitäten in Bezug auf die Übergabe einer Kassa, auch z.B. im Zuge einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit, zu ergänzen wären.

Kassenführung

Eine sowohl räumliche als auch personelle Trennung zwischen der Kassenführung und der Buchhaltung ist gegeben, womit eine Grundforderung eines internen Kontrollsystems (IKS) erfüllt ist.

Das Kassabuch wurde EDV-mäßig ordnungsgemäß geführt, die fortlaufend nummerierten Belege waren chronologisch eingetragen und abgelegt, so dass eine lückenlose Verbindung zwischen Beleg und Kassabuch gewährleistet ist.

Kassenbelege

Die Kontrollabteilung hat im Zuge dieser Prüfung in Einzelfällen auch eine Abstimmung der Kassenbelege des Prüfungszeitraumes mit den Kassabucheintragungen vorgenommen, die zu keinen Feststellungen geführt hat. Allerdings hat die Kontrollabteilung zur Erhöhung der Transparenz im Belegwesen generell angeraten, die Ausgabenbelege für Lebensmitteleinkäufe vom (von der) jeweils verantwortlichen Bediensteten paraphieren zu lassen, um damit die Notwendigkeit des Einkaufes für das Promenadencafe sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe zu bestätigen. Diese Vorgangsweise ergibt sich im Übrigen auch aus dem Wortlaut der firmeninternen „Anweisung zur Führung einer Kassa“, wonach „jeder Beleg rechts unten mit Unterschrift“ zu versehen ist.

Versicherungsschutz im Kassenwesen

Für „Bargeld und Wertpapiere unter festem Verschluss freizügig in allen Standorten, unabhängig ob bewohnt oder unbewohnt“, besteht eine Deckungssumme bis € 4.000,00 aus der Sparte Einbruchversicherung. Im Rahmen dieser Einschau zeigte sich, dass der Bargeldbestand im Prüfungszeitraum einige Mal höher war, als der vereinbarte Versicherungsschutz.

Die Kontrollabteilung wies auf das hohe Risiko eines versicherungsmäßig nicht gedeckten Kassenstandes hin und empfahl in Ergänzung zu den diesbezüglichen Anordnungen in der hausinternen „Anweisung zur Führung einer Kassa“, den Bargeldbestand entweder durch rechtzeitige Akontierungen auf das Girokonto der Hausbank oder durch Deponierung in einem Tresor jedenfalls so weit zu reduzieren, dass die aktuelle Deckungssumme nicht überschritten wird. Im Zusammenhang damit sollte auch, vor allem im Hinblick auf notwendige Urlaubsvertretungen und Verhinderungen im Krankheitsfall, ein Vermerk über die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes an geeigneter Stelle der Kassa angebracht werden.

Giroguthaben

Der Nachweis der Richtigkeit des Bankguthabens zum Bilanzstichtag 31.12.2006 in der Höhe von € 50.120,90 wurde der Kontrollabteilung durch die lückenlose Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge des Girokontos erbracht. Die Prüfung des Guthabens bei Kreditinstituten zum Ende des Jahres 2006 wurde aus Aktualitätsgründen ergänzt durch eine stichprobenartige Abstimmung der Kontostände im Jahr 2007 bzw. zum Prüfungszeitpunkt (23.11.2007) mit den in der laufenden Buchhaltung ausgewiesenen Salden; auch hier ergab sich keine Beanstandung.

Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass temporär relativ hohe Guthabenstände am Girokonto der Gesellschaft ausgewiesen waren, phasenweise bewegten sie sich sogar in einer Bandbreite von € 80.000,00 bis € 100.000,00.

Die Kontrollabteilung empfahl Überlegungen anzustellen bzw. zu prüfen, ob ein Teil des Giroguthabens, d.h. das für den täglichen Geschäftsablauf nicht benötigte Geld, eventuell kurzfristig zinsgünstiger veranlagt und bei Bedarf wieder auf das Girokonto transferiert werden könnte. In ihrer Stellungnahme dazu argumentierte die Geschäftsführung, dass diese Gelder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes täglich verfügbar sein müssen. Außerdem seien am Girokonto für eine tägliche Fälligkeit äußerst attraktive Bedingungen gegeben. Nach Meinung der Geschäftsführung können diese Konditionen durch täglich fällige andere Formen (Sparbuch etc.) wahrscheinlich nicht übertroffen werden und führt die derzeit geübte Praxis überdies zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Konditionen

Im Zuge der Prüfung der Bankkonten hat die Kontrollabteilung auch die aktuelle Verzinsung dieses Girogeldes eruiert und dabei festgestellt, dass die Hausbank der ISD-Gastro – in Anlehnung an die Konditionen der Muttergesellschaft ISD GmbH – durchaus attraktive Bedingungen im ortsüblichen Rahmen gewährt.

Zeichnungs- und Verfügungsberechtigungen

Zur Verifizierung der Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung wurde der Kontrollabteilung ein aktuelles Unterschriftenprobenblatt der kontoführenden Bank vorgelegt. Daraus war ersichtlich, dass grundsätzlich nur kollektive Zeichnungs- und Verfügungsberechtigungen bestehen, die den innerbetrieblichen Anforderungen angepasst sind.

Eigenkapital

Die ISD-Gastro ist im Jahr 2003 mit dem gem. § 6 Abs.1 GmbHG erforderlichen Mindestkapital in der Höhe von € 35.000,00 gegründet worden. Dieses Stammkapital hat sich seit der Gründung der Gesellschaft durch die Jahresfehlbeträge und Jahresüberschüsse im Zeitraum 2003 bis 2006 verändert und belief sich zum 31.12.2006 auf € 24.202,30.

Angaben gem. URG

Die nach dem URG vorgeschriebenen Angaben hat der Abschlussprüfer in seinem Bericht über die (freiwillige) Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der ISD-Gastro gemacht und die Eigenmittelquote der Gesellschaft mit 10,15 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mit 15 Jahren berechnet.

4 Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse der ISD-Gastro verteilten sich in den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2006 auf die drei Geschäftsbereiche „Schüleressen“, „Promenadencafe“ und „Catering“.

Erlösbereich	Betrag in €			
	2006	2005	2004	2003
Schüleressen	411.477,23	299.271,93	251.669,29	109.627,29
Promenadencafe	162.018,84	161.592,03	168.066,24	103.134,66
Catering	42.041,03	30.853,14	147.405,81	11.404,67
SUMME	615.537,10	491.717,10	567.141,34	224.166,62

Die Umsätze des Wirtschaftsjahres 2004 beinhalten in den Cateringerlösen Einmaleffekte im Ausmaß von € 116.371,35. Unter Berücksichtigung dieser Einmaleffekte bleibt festzuhalten, dass das an den Umsatzerlösen gemessene Geschäftsvolumen der ISD-Gastro seit Aufnahme der operativen Tätigkeit per 1.6.2003 kontinuierlich gesteigert wurde. Die Umsatzzuwächse gingen dabei hauptsächlich auf Erlöse aus dem Bereich der Schüleressen zurück.

Erlöse Schüleressen

Im Rahmen der Schüleressen werden städt. Kindergärten, Schülerhorte sowie Volks- und Hauptschulen mit Mittagessen (Mittagstisch) versorgt. Im Geschäftsjahr 2006 wurden von der ISD-Gastro aus diesem Titel € 411.477,23 vereinnahmt. Umgelegt auf die Stückzahl der Schüleressen bedeutete das eine Anzahl von ca. 110.000 Essensportionen.

Großteils erfolgt der Verzehr der Essen in den städt. Kindergärten, Schülerhorten und Schulen, vereinzelt jedoch auch in jenen Wohnheimen, in denen die Mahlzeiten zubereitet werden. Die Auslieferung der Schüleressen wird von einem Taxiunternehmen vorgenommen.

Preis pro Essensportion

Im Geschäftsjahr 2006 betrug der Preis pro Essensportion samt Auslieferung € 3,83 exkl. USt. bzw. ohne Auslieferung € 3,11 exkl. USt. Ab dem Schuljahr 2008/2009 ist eine Preiserhöhung von € 0,10 pro Menü bzw. ab dem Schuljahr 2009/2010 eine nochmalige Anpassung um € 0,10 pro Menü vereinbart.

Kostendeckungsgrad Preis Schüleressen

Anlässlich des Eröffnungsgesprächs zur durchgeführten Prüfung betonte der Geschäftsführer, dass die verrechneten Preise für Schüleressen – zumindest auf Vollkostenbasis – nicht kostendeckend wären.

Die Prüfung der Kostendeckungsgrade zeigte, dass die Gesamtkosten pro Mittagessen auf Basis Vollkosten im Jahr 2006 zwischen € 4,52 exkl. USt. und € 6,05 exkl. USt. (je nach produzierender Heimküche) lagen. Daraus ergaben sich Kostendeckungsgrade zwischen 51,40 % und 68,81 %.

In Bezug auf die zur Ermittlung der Kostendeckungsgrade maßgeblichen Gesamtkosten pro Mittagessen merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass diese wenig differenziert und somit vorsichtig zu interpretieren sind. Zum einen beinhalten die angesprochenen Kostensätze die Kosten für alle im jeweiligen Wohnheim produzierten Mittagessen

(Schüleressen und Essen für die Heimbewohner selbst). Zum anderen umfassen die relevanten Kostensätze Vollkosten, also sowohl fixe als auch variable Kosten. Datenmaterial für eine Beurteilung auf Teilkostenbasis (z.B. Deckungsbeitrag pro Schüleressen) stand zum Prüfungszeitpunkt nicht zur Verfügung.

Empfehlung
Kostenrechnung

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die derzeit implementierte Kostenrechnung in Richtung Teilkostenrechnung weiterzuentwickeln. Dies wäre nach Meinung der Kontrollabteilung für die Gesellschaft im Hinblick auf zukünftige Tarifverhandlungen mit der Stadtgemeinde Innsbruck sehr hilfreich.

Vertragspartner

Die Herstellung samt Lieferung der Schüleressen beruht auf schriftlichen Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Innsbruck als Vertragspartnerin. Aus städt. Sicht verteilt sich die diesbezügliche Zuständigkeit auf zwei Ämter der MA V. Die Kindergärten und Schülerhorte fallen in den Kompetenzbereich des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung, die Volks- und Hauptschulen in den Kompetenzbereich des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft.

Aktualität
der Vereinbarungen

Die Kontrollabteilung stellte in Bezug auf die zugrunde liegenden Vereinbarungen fest, dass diese im Jahr 2006 teilweise veraltet bzw. nicht an die neuen Gegebenheiten (Abwicklung der Schüleressen über die ISD-Gastro) angepasst worden sind. So lauteten diverse (Einzel-) Vereinbarungen teilweise noch immer auf den Innsbrucker Sozialfonds (ISF) – als Vorgängerorganisation der ISD – als Leistungserbringer.

Bereich Kindergärten
und Schülerhorte
Empfehlung

Betreffend den Bereich der städt. Kindergärten und Schülerhorte stellte die Kontrollabteilung fest, dass mit Wirksamkeit 1.7.2007 eine neue (Sammel-)Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde Innsbruck und ISD-Gastro geschlossen worden ist, welche seither die Herstellung und Lieferung des Mittagstisches der städt. Kindergärten und Horte regelt. Lediglich für die Versorgung des städt. Kindergartens (Kinderzentrum) Pechgarten existiert(e) keine schriftliche Vereinbarung. Die Kontrollabteilung empfahl daher, auch für die Versorgung des Kindergartens (Kinderzentrum) Pechgarten eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Innsbruck zu treffen.

Schülerhort Reichenau
Diskrepanz zwischen
Vereinbarung(en) und
Abrechnung

Bei der Prüfung der Abrechnungen der Schüleressen der städt. Kindergärten und Schülerhorte wurde auffällig, dass der Schülerhort Reichenau in den Monaten Jänner bis April 2006 mit einem Preis von € 3,09 exkl. USt. pro Essen (Direktkonsumation im Wohnheim Reichenau) abgerechnet worden ist. Nach entsprechender Intervention des Sachbearbeiters des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft wurde ab Mai 2006 der gültige Preis für Direktkonsumationen von Schüleressen in Höhe von € 3,11 exkl. USt. pro Essen verrechnet. Obwohl es auch nach dem Verständnis der Kontrollabteilung inhaltlich nicht nachzuvollziehen war, dass die Mittagessen des Schülerhortes Reichenau mit € 3,09 exkl. USt. verrechnet worden sind (alle anderen Direktkonsumationen wurden mit € 3,11 exkl. USt. verrechnet), war dieser Preis aus

vertraglicher Sicht vereinbart und korrekt. Der in der Annahme ihrer Korrektheit vorgenommenen Preisanpassung auf € 3,11 exkl. USt. lag nach Meinung der Kontrollabteilung somit keine vertragliche Legitimation zugrunde.

Bereich Volks- und Hauptschulen

Betreffend die städt. Volks- und Hauptschulen stellte die Kontrollabteilung fest, dass nach wie vor einzelne Vereinbarungen existieren, welche statt der ISD-Gastro den Innsbrucker Sozialfonds als Leistungserbringer ausweisen (so z.B. Vereinbarungen für Sonderschule für Schwerbehinderte – Sonderpädagogisches Zentrum sowie für die städt. Tagesheimschulen Hötting-West und Olympisches Dorf).

Volksschule Reichenau Diskrepanz zwischen Vereinbarung(en) und Abrechnung

In Bezug auf die Volksschule Reichenau (Wörndlestrasse) wurde auffällig, dass – korrespondierend mit dem Sachverhalt betreffend den Schülerhort Reichenau – vertragstechnisch ein Preis in Höhe von € 3,09 exkl. USt. zu verrechnen gewesen wäre. Außerdem sah die ursprüngliche Vereinbarung die „Herstellung und Verabreichung des Mittagstisches für die städt. Volksschule Reichenau“ vor. Anhand der im Geschäftsjahr 2006 geprüften Abrechnungen wurde jedoch festgestellt, dass die Volksschule Reichenau beliefert und somit ein Preis in Höhe von € 3,83 exkl. USt. verrechnet worden ist.

Empfehlung Aktualisierung der Vereinbarungen

Die Kontrollabteilung empfahl daher, um eine entsprechende Anpassung der Vereinbarungen bemüht zu sein. Aus Sicht der Kontrollabteilung wäre es aus Vereinfachungsgründen in diesem Zuge ratsam, die derzeitigen Einzelvereinbarungen durch eine (Sammel-)Vereinbarung nach dem Vorbild des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung zu ersetzen.

Materialaufwand Zukauf Schüleressen

Die GuV-Position „Materialaufwand – Zukauf Schüleressen“ weist per 31.12.2006 einen Betrag in Höhe von € 332.636,10 aus.

Leistungserbringung in der ISD

Die eigentliche Leistungserbringung der Versorgung der städt. Kindergärten, Schülerhorte und Schulen mit Mittagsmahlzeiten erfolgt nicht in der ISD-Gastro, sondern in der ISD als Muttergesellschaft. Das zur Leistungserstellung notwendige Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Geräte sind somit der ISD zuzuschreiben. Die ISD-Gastro verrechnet die für den Leistungszukauf von der ISD als Muttergesellschaft aufgewendeten Beträge unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Essensauslieferung an die Stadtgemeinde Innsbruck weiter.

Jahresbonus Schüleressen

Bei der Abstimmung des Aufwandskontos stellte die Kontrollabteilung fest, dass die ISD ihrem Tochterunternehmen mit Rechnungsdatum 31.12.2006 einen „Jahresbonus für Schüleressen für das Jahr 2006“ in Höhe von € 32.892,23 exkl. USt. (9 % des Zukaufvolumens) gewährte. Die buchhalterische Erfassung dieser Transaktion erfolgte am 14.2.2007. Auch im Geschäftsjahr 2005 erfolgte eine diesbezügliche Gutschrift in Höhe von € 37.500,00 exkl. USt., welche mit Buchungsdatum 10.5.2006 erfasst worden ist. Aufgrund des inhaltlichen und finanziellen Ausmaßes der Bonusgutschriften wäre nach Meinung der

Kontrollabteilung eine entsprechende Information im ISD-Aufsichtsrat geboten gewesen, welche gem. Mitteilung des Geschäftsführers nicht erfolgt ist.

Stärkung
Eigenkapital

Lediglich durch die im Zusammenhang mit den Schüleressen vorgenommenen „Bonusgutschriften“ konnte ein Ausweis von Jahresüberschüssen in den Geschäftsjahren 2005 und 2006 erreicht werden. Ohne diese Gutschriften wäre bereits im Wirtschaftsjahr 2005 ein negatives Eigenkapital auszuweisen gewesen. Nachdem die damalige Schuldentilgungsdauer mit ca. 30 Jahren deutlich über der im Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) vorgesehenen Marke von 15 Jahren lag, hätte zu diesem Zeitpunkt bereits Reorganisationsbedarf bestanden.

Empfehlung

Die Kontrollabteilung verkennt nicht die Bemühungen der Muttergesellschaft, die ISD-Gastro mit einer ausreichenden Kapitaldecke auszustatten. Sollten jedoch künftig kapitalerhöhende Maßnahmen notwendig werden, empfahl die Kontrollabteilung im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, diese als Gesellschafterzuschüsse abzuwickeln, zumal die ISD als Muttergesellschaft im Rahmen des Gesellschaftsvertrages ohnehin eine Nachschusspflicht trifft.

Erlöse Catering

Im Geschäftsjahr 2006 wurden Cateringerlöse in Höhe von € 42.041,03 (ca. 7 % des Gesamtumsatzes der ISD-Gastro) erzielt. Im Rahmen der Cateringtätigkeit erfolgt einerseits die Versorgung von dritten Personen mit Essen anlässlich von Hochzeitsfesten, Geburtstagsfeiern, Weihnachtsfeiern sowie diverser anderer Veranstaltungen und Sitzungen. Die Preisfindung erfolgt in Abhängigkeit der Qualität des Caterings durch die Heimleitung des jeweiligen Heimes.

Dringender Antrag der
„Innsbrucker Grünen“

Weiters wird im Zuge der Cateringtätigkeit auch die Verrechnung von Beziehern des Innsbrucker Menü Service (IMS) vorgenommen, welche die geltenden Voraussetzungen für das IMS nicht erfüllen. Diesbezüglich stellten die „Innsbrucker Grünen“ in der Gemeinderats-sitzung vom 25.6.2003 den Antrag, das Angebot des IMS auszuweiten, sodass nicht nur alte oder kranke Menschen diese Essen beziehen können, sondern zum Normalpreis auch andere Personen.

Die Kontrollabteilung stellte bei ihrer Prüfung fest, dass dieser „Service“ im Wirtschaftsjahr 2006 insgesamt von elf Personen (1.258 Essensportionen) in Anspruch genommen worden ist, wobei lediglich vier Personen jahresdurchgängig versorgt wurden. Preislich wurde der „Normalpreis“, das ist der kostendeckende Preis auf Vollkostenbasis, zzgl. USt. verrechnet. Dieser lag von Feber bis Dezember bei € 8,36 brutto bzw. für den Monat Jänner bei € 8,25 brutto.

IMS-Essen
Auslieferung durch
Freiwillige Rettung

Die Auslieferung der IMS-Essen erfolgt durch Mitarbeiter der Freiwilligen Rettung (Rotes Kreuz Innsbruck). Die Cateringerlöse beinhalten somit auch einen geringen Teil an IMS-Essen für Mitarbeiter der Freiwilligen Rettung. Im Jahr 2006 waren das 416 Essensportionen, welche sich auf sechs Rettungsmitarbeiter verteilten. Diesen Personen wurde

gem. erhaltener Auskunft ein Preis in Höhe von € 4,20 brutto in Rechnung gestellt.

Empfehlung
vollständige
Verrechnung

Im Zuge der Prüfung der diesbezüglichen Abrechnungen wurde auffällig, dass im Monat Juni 2006 irrtümlicherweise die Verrechnung von 3 Essensportionen unterblieben ist. Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang, erhöhtes Augenmerk auf die vollständige Verrechnung der ausgegebenen Essen zu legen.

Anteil IMS-Essen
an Cateringerlösen

Der Anteil der im Rahmen der Cateringerlöse verrechneten IMS-Essen einschließlich der Essen für die Mitarbeiter der Freiwilligen Rettung belief sich auf ca. 27 % (bzw. € 11.210,49 exkl. USt.) der gesamten Cateringerlöse des Jahres 2006.

Materialaufwand
Zukauf Catering

Auf dem GuV-Konto „Materialaufwand – Zukauf Catering“ ist per 31.12.2006 ein Betrag in Höhe von € 42.041,01 ausgewiesen.

Leistungserbringung
in der ISD

Ebenso wie im Bereich der Schüleressen erfolgt die eigentliche Leistungserbringung der Cateringtätigkeit nicht in der ISD-Gastro, sondern in der ISD als Muttergesellschaft. Die ISD stellt für die erbrachten Leistungen eine Honorarnote an die ISD-Gastro, welche wiederum die Weiterverrechnung an die „Endverbraucher“ vornimmt. Die angesprochene Weiterverrechnung erfolgt dabei 1:1, wodurch sich die aus der Cateringtätigkeit resultierenden Umsatzerlöse mit den angeführten Materialaufwendungen exakt saldieren.

Praktizierte
Verrechnungsmethode
Empfehlung

In Bezug auf den Umstand, dass die konkrete Leistungserbringung in den Bereichen Schüleressen und Catering durch die gemeinnützige Muttergesellschaft erfolgt, empfahl die Kontrollabteilung vor dem Hintergrund der strengen Bestimmungen der Finanzbehörden zum Thema Gemeinnützigkeit, die praktizierte Verrechnungsmethode auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsstatus der ISD abzuklären.

Partielle
Kommunalsteuerpflicht
Empfehlung

Weiters verwies die Kontrollabteilung in Verbindung mit der angesprochenen Leistungserbringung in der ISD als gemeinnützige Muttergesellschaft auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 19.10.2006, GZ 2005/14/0132, und empfahl, eine allfällige partielle Kommunalsteuerpflicht zu überprüfen.

Reaktion im
Anhörungsverfahren

Zu den beiden letztangeführten Empfehlungen teilte die ISD-Gastro im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass die Empfehlungen dem Wirtschaftsprüfer zur weiteren Bearbeitung übermittelt worden sind.

Erlöse
Poststation

In den sonstigen betrieblichen Erträgen des Geschäftsjahres 2006 ist unter dem Titel „Erlöse aus der Poststation“ ein Betrag in Höhe von € 5.939,08 ausgewiesen. Diese Erlöse betreffen die im Zuge der Schließung des Postamtes im Stadtteil Hötting im Wohnheim Hötting ersatzweise eingerichtete „Postservicestelle“.

<p>Auflösung Postservicestelle</p>	<p>Angesichts der geringen Auslastung wurde die Postservicestelle in beidseitigem Einvernehmen der Vertragspartner Österreichische Post AG und ISD-Gastro per 31.10.2006 aufgelöst.</p>
<p>Verbuchung Erlöse Beanstandung</p>	<p>Die Kontrollabteilung stellte bei der Prüfung der verbuchten Erlöse fest, dass der vereinnahmte Betrag in Höhe von € 5.939,08 fälschlicherweise die gesetzliche 20%ige USt. beinhaltet und somit die auf die Erlöse entfallende USt. (€ 989,85) beim Finanzamt nicht abgeliefert worden ist.</p>
<p>Aufwendungen aus Postamtbetreibungen</p>	<p>Der Betrieb dieser Postservicestelle erfolgte durch das Sekretariat des Wohnheimes Hötting. Aus diesem Titel stellte die Muttergesellschaft der ISD-Gastro in diesem Zusammenhang stehende „Aufwendungen aus Postamtbetreibungen“ in Höhe von € 5.500,00 exkl. USt. in Rechnung.</p>
<p>Gewinnverschiebung</p>	<p>Vor dem Hintergrund, dass der erlösseitig verbuchte Betrag die gesetzliche USt. inkludiert und sich korrekterweise ein Betrag in Höhe von € 4.949,23 exkl. USt. ergeben hätte, erfolgte durch die Aufwandsbuchung in Höhe von € 5.500,00 exkl. USt. eine nicht beabsichtigte Gewinnverschiebung in Höhe von € 550,77 exkl. USt. von der Tochter- in die Muttergesellschaft.</p>
<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen</p>	<p>Im Zuge der von der Kontrollabteilung durchgeführten Prüfung wurden neben den in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfassten „Aufwendungen für Postamtbetreibungen“ weiters die Positionen „Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung“, „Transporte durch Dritte“, „Miete Betriebs- und Geschäftsgebäude“ sowie „Gebühren und Beiträge“ geprüft.</p>
<p>Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung</p>	<p>Auf dem Aufwandskonto Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung ist gem. GuV-Rechnung 2006 ein Betrag in Höhe von € 3.889,65 erfasst. Die Räumlichkeiten und das Inventar der Cafes befinden sich nicht im Eigentum der ISD-Gastro, sondern werden von der ISD vertraglich gegen Kostenersatz zum Betrieb der Cafes zur Verfügung gestellt. Daher ist in den Bilanzen der ISD-Gastro auch kein Anlagevermögen ausgewiesen. Die zugrunde liegende Vereinbarung sieht allerdings vor, dass die Instandhaltungsverpflichtung die ISD-Gastro trifft.</p>
<p>Skontoabzug buchhalterische Erfassung Empfehlung</p>	<p>Die Prüfung der im Jahr 2006 verbuchten Aufwendungen hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit führte zu keinerlei Beanstandungen; Skontoabzugsberechtigungen wurden beansprucht. Betreffend den buchhalterischen Ausweis von Skontoerträgen stellte die Kontrollabteilung fest, dass zwei unterschiedliche Verbuchungsmethoden praktiziert wurden. Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne der Transparenz, eine einheitliche Vorgehensweise für den buchhalterischen Ausweis von Skontoerträgen festzulegen.</p>

Transporte durch Dritte

Auf dem Konto Transporte durch Dritte ist per 31.12.2006 ein Betrag in Höhe von € 45.983,38 ausgewiesen. Diese Aufwendungen stehen in Zusammenhang mit der Auslieferung der Essen für die städt. Kindergärten, Schülerhorte sowie Volks- und Hauptschulen durch ein privates Taxiunternehmen mit Sitz in Innsbruck.

Ursprünglich galt als Abholungsort lediglich das Wohnheim Reichenau. Aus auslastungstechnischen Gründen werden seit September 2006 auch im Wohnheim Hötting auszuliefernde Schüleressen produziert.

Auslieferungspreis pro Essen

Für die Auslieferung von Schüleressen (bezüglich des Abholungsortes Wohnheim Reichenau) wurde von Jänner bis Juli 2006 ein Preis von € 0,47 exkl. USt pro ausgeliefertes Essen verrechnet. Auf Drängen des Taxiunternehmens einigte man sich Mitte des Jahres 2006 auf eine etappenweise Preisanpassung. Ab September 2006 betrug der Preis pro ausgeliefertes Essen € 0,50 exkl. USt., ab 1.1.2007 erfolgte eine nochmalige Preisanpassung auf € 0,55 exkl. USt.

Für Auslieferungen betreffend den Abholungsort Wohnheim Hötting wurde ein Preis in Höhe von € 0,60 exkl. USt. vereinbart.

Die Überprüfung der monatlichen Rechnungen des Taxiunternehmens an die ISD-Gastro ergab keinen Anlass für etwaige Beanstandungen.

Liefervereinbarungen Beanstandung

Im Hinblick auf die bestehenden Liefervereinbarungen (auf Basis von Angebot und Annahme) merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass diese allesamt zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD als Muttergesellschaft zustande gekommen sind. Auch die Erweiterung der Liefervereinbarung im Zuge des neuen Abholungsortes Wohnheim Hötting wurde zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD vorgenommen. Die gesamte Rechnungslegung des Jahres 2006 erfolgte jedoch an die ISD-Gastro.

Empfehlung

Vor dem Hintergrund der strengen Auflagen der Finanzbehörden zur Gemeinnützigkeit nahm die Kontrollabteilung diesen Umstand zum Anlass zu empfehlen, die bestehenden Liefervereinbarungen auf eine vertragliche Basis zwischen Taxiunternehmen und der ISD-Gastro als Vertragspartner zu stellen. In Verbindung damit wäre es aus Sicht der Kontrollabteilung aufgrund des finanziellen und inhaltlichen Umfanges der bestehenden Lieferverpflichtungen ratsam, die wesentlichen Punkte in einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) festzuhalten. In dieser Vereinbarung könnten sodann auch Bereiche wie Kündigungsfristen, Preisanpassungsmodalitäten usw. Berücksichtigung finden.

Miete Betriebs- und Geschäftsgebäude

Für Miete betreffend Betriebs- und Geschäftsgebäude weist die GuV-Rechnung 2006 einen Betrag in Höhe von € 26.700,00 aus. Diese Aufwendungen basieren auf der Vereinbarung vom 31.5.2003 zwischen ISD und ISD-Gastro und finden ihre Rechtfertigung in der „Zurverfügungstellung der Lokalität und der entsprechenden Ressourcen“ betreffend das Promenadencafe des Wohnheimes Reichenau.

Leistungsbezogene Zusammensetzung

Der Gesamtbetrag setzt sich aus Kostenersätzen für die „Leitungsfunktion des Betriebes“, die „Leistungen der Zentralverwaltung“, die „Abwicklung des Reinigungsdienstes“, die „Zurverfügungstellung des eingebrachten Inventars unter Berücksichtigung der Instandhaltungsverpflichtung“, die „Mitbenützung und Erhaltung und Reinigung der Toilettenanlage im Parterre“ und die „Betriebskosten“ zusammen. Die verrechneten Beträge stellen lt. erhaltener Auskunft angemessene Kostenersätze dar und beinhalten keine Gewinnzuschläge (Gemeinnützigkeit der ISD). Seitens der Kontrollabteilung waren die vereinbarten Kostenersätze nicht Gegenstand der Prüfung.

Gebühren und Beiträge

Im Jahr 2006 wurden für Gebühren und Beiträge in Summe € 4.588,26 aufgewendet. Die Abstimmung des Aufwandskontos ergab in zwei Fällen Auffälligkeiten.

Säumniszuschlag Finanzamt Innsbruck

Im ersten Fall schrieb das Finanzamt Innsbruck einen ersten Säumniszuschlag in Höhe von € 74,75 bezüglich der verspäteten Ablieferung der USt. vor, welcher die im Rahmen der Schüleressen vorgenommene Bonusgutschrift des Jahres 2005 betraf.

Bruttoverbuchung Empfehlung

Im zweiten Fall wurde die Vorschreibung der Wiener Zeitung GmbH betreffend die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2005 in Höhe von € 50,88 inkl. USt. – also brutto – verbucht und somit ein möglicher Vorsteuerabzug (€ 8,48) nicht geltend gemacht. Trotz der Geringfügigkeit des Betrages empfahl die Kontrollabteilung, auch aufgrund der Prüfungsfeststellung in Verbindung mit der irrtümlich falschen (Brutto-) Verbuchung der Erlöse aus dem Betrieb der Postservicestelle, künftig sorgfältiger auf die korrekte Verbuchung von Umsatz- bzw. Vorsteuerbeträgen zu achten.

5 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 18.3.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.3.2008 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-15661/2007

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung
von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2006
der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH

Beschluss des Kontrollausschusses vom 18.3.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 27.3.2008 zur Kenntnis gebracht.